

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2021

03.12.2021

Nr. 36

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---------|
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung Waabs am 06.12.2021 | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Karby am 07.12.2021 | (S. 04) |
| 3. Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby am 07.12.2021 | (S. 06) |
| 4. Sitzung der Gemeindevertretung Dörphof am 08.12.2021 | (S. 08) |
| 5. Sitzung der Gemeindevertretung Barkelsby am 09.12.2021 | (S. 10) |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung Fleckeby am 09.12.2021 | (S. 12) |
| 7. Sitzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen am 09.12.2021 | (S. 14) |
| 8. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Güby | (S. 15) |
| 9. Satzung der Gemeinde Kosel über die Erhebung einer Hundesteuer | (S. 17) |
| 10. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kosel (Beitrags- und Gebührensatzung) | (S. 22) |

Bekanntmachung

Gemeinde Waabs

Datum: 25.11.2021



Am **Montag, 6. Dezember 2021**, findet um **18:30 Uhr** im Landgasthof Waabs Mühle, Mühlenstraße 26, 24369 Waabs, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin in der Gemeinde Waabs 17-GV-24/2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Finanz- und Hauptausschuss 17-GV-25/2021
8. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss für Touristik 17-GV-26/2021
9. Wahl eines neuen Vorsitzenden für den Ausschuss für Touristik 17-GV-27/2021
10. Wahl einer Poolstellvertretung SPD für den Bau-, Planungs-, Wege- und Umweltausschuss 17-GV-31/2021
11. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss für Jugend und Soziales 17-GV-29/2021
12. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Bau-, Planungs-, Wege- und Umweltausschuss 17-GV-28/2021
13. Wahl einer Poolstellvertretung SPD für den Ausschuss für Jugend und Soziales 17-GV-32/2021
14. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2020, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 17-FA-1/2021
15. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 17-FA-5/2021

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 16. | Erlass der Haushaltssatzung 2022 | 17-FA-4/2021 |
| 17. | Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer | 17-FA-2/2021 |
| 18. | Erhebung und Genehmigung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2020 | 17-FA-3/2021 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 19. | Vertragsangelegenheiten | 17-FA-7/2021 |
| 20. | Vertragsangelegenheit | 17-FA-8/2021 |
| 21. | Bauanträge / Bauvoranfragen | 17-FA-9/2021 |
| 22. | Vertragsangelegenheiten Kläranlage Waabs | 17-GV-34/2021 |
| 23. | Vertragsangelegenheit | 17-GV-20/2021 |
| 24. | Verkauf eines Gewerbegrundstücks im interkommunalen Gewerbegebiet Damp-Waabs | 17-GV-19/2021 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 25. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Udo Steinacker
Bürgermeister

Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich für Personen mit Impf-, Genesenen- oder höchstens 24 Stunden altem Testnachweis nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (3-G-Regel) zugelassen.

Bekanntmachung

Gemeinde Karby



Datum: 26.11.2021

Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich für Personen mit Impf-, Genesenen- oder höchstens 24 Stunden altem Testnachweis nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (3-G-Regel) zugelassen.

am **Dienstag, 7. Dezember 2021**, findet um **19:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Gemeindevertreter
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Landtagswahl am 08. Mai 2022 12-GV-8/2021
9. Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen 12-BA-11/2021
10. Erhebung und Genehmigung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2020 12-FA-6/2021
11. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer 12-FA-3/2021
12. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2020, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 12-FA-2/2021
13. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 12-FA-4/2021
14. Erlass Haushaltssatzung 2022 12-FA-5/2021

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------|---------------|
| 15. | Vertragsangelegenheit | 12-GV-7/2021 |
| 16. | Bauanfragen und Bauanträge | 12-BA-10/2021 |

Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Arno Henkel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Brodersby

Datum: 26.11.2021



Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich für Personen mit Impf-, Genesenen- oder höchstens 24 Stunden altem Testnachweis nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (3-G-Regel) zugelassen.

am **Dienstag, 7. Dezember 2021**, findet um **18:00 Uhr** im Veranstaltungsraum des Hamburger Sportbundes Schönhagen, Strandstraße 1, 24398 Brodersby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Änderungsanträge zur Sitzungsiederschrift der letzten Sitzung
5. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby "Bauhof" für ein Gebiet im südlichen Teilbereich der ehemaligen Kläranlage im Ortsteil Schönhagen
Aufstellungsbeschluss 03-BA-12/2021
6. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Landtagswahl am 08. Mai 2022 03-GV-14/2021
7. Erhebung und Genehmigung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2020 03-GV-15/2021
8. Bebauungsplan Nr. 17 "Bauhof" für ein Gebiet im südlichen Teilbereich der ehemaligen Kläranlage im Ortsteil Schönhagen
Aufstellungsbeschluss 03-BA-11/2021
9. Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen 03-BA-8/2021
10. Erhebung der Tourismusabgabe 2021 03-FA-10/2021
11. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer 03-FA-8/2021
12. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 03-FA-13/2021
13. Erlass der Haushaltssatzung 2022 03-FA-12/2021

14. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

15. Vertragsangelegenheit 03-GV-13/2021

16. Grundstücksangelegenheiten 03-BA-10/2021

Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dieter Olma
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Dörphof

Datum: 26.11.2021



Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich für Personen mit Impf-, Genesen- oder höchstens 24 Stunden altem Testnachweis nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (3-G-Regel) zugelassen

am **Mittwoch, 8. Dezember 2021**, findet um **18:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Verabschiedung einer Gemeindevertreterin
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Landtagswahl am 08. Mai 2022 05-GV-18/2021
9. Erhebung und Genehmigung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2020 05-GV-19/2021
10. Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen 05-BA-20/2021
11. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer 05-FA-1/2021
12. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2020, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 05-GV-15/2021
13. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 05-FA-2/2021
14. Erlass Haushaltssatzung 2022 05-FA-3/2021

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------------------|---------------|
| 15. | Vertragsangelegenheit | 05-GV-20/2021 |
| 16. | Grundstücksangelegenheit | 05-BA-21/2021 |

Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Volker Stark
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Barkelsby

Datum: 25.11.2021



Am **Donnerstag, 9. Dezember 2021**, findet um **19:00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Barkelsby, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers der Gemeinde Barkelsby, sowie Ernennung 02-GV-12/2021
9. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindewehrführers der Gemeinde Barkelsby, sowie Ernennung 02-GV-13/2021
10. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Landtagswahl am 08. Mai 2022 02-GV-14/2021
11. Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen 02-BA-13/2021
12. Verkehrsangelegenheiten: Erweiterung der beidseitigen Halteverbotsbeschilderung in der Dorfstraße 02-BA-12/2021
13. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2020, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 02-FA-2/2021
14. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer ab 01.01.2022 02-FA-3/2021

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 15. | Beteiligung am Friedhofsdefizit | 02-FA-4/2021 |
| 16. | Antrag auf Erhöhung der Förderung von Taxifahrten für Senioren/innen | 02-FA-8/2021 |
| 17. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 | 02-FA-7/2021 |
| 18. | Erlass der Haushaltssatzung 2022 | 02-FA-6/2021 |
| 19. | Verkehrsangelegenheiten: Verkehrssituation in der Straße Diekstöken der Gemeinde Barkelsby | 02-GV-16/2021 |
| 20. | Erhebung und Genehmigung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2020 | 02-GV-15/2021 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------------------------|--------------|
| 21. | Verkauf von Erbbaugrundstücken | 02-FA-5/2021 |
|-----|--------------------------------|--------------|

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 22. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Fritz-Wilhelm Blaas
Bürgermeister

Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich für Personen mit Impf-, Genesenen- oder höchstens 24 Stunden altem Testnachweis nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (3-G-Regel) zugelassen.

Bekanntmachung

Gemeinde Fleckeby

Datum: 30.11.2021



Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich für Personen mit Impf-, Genesenen- oder höchstens 24 Stunden altem Testnachweis nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (3-G-Regel) zugelassen.

am **Donnerstag, 9. Dezember 2021**, findet um **19:30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Hirschholm 2 a, 24357 in Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
7. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Landtagswahl am 08. Mai 2022
8. Grundsatzentscheidung über die künftige räumliche Situation der Kindertagesstätte in der Gemeinde Fleckeby
9. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fleckeby für das Gebiet "südlich der Sportanlagen und westlich der Dorfstraße"
- 9.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit
- 9.2. Anpassung des Plangeltungsbereiches sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 16 "Feuerwehrgerätehaus Götheby-Holm" der Gemeinde Fleckeby für das Gebiet südlich der Sportanlagen und westlich der "Dorfstraße" im Ortsteil Götheby-Holm

- 10.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit
- 10.2. Anpassung des Plangeltungsbereiches sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. Sachstand zum Neubau Feuerwehrgerätehaus
12. Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen
13. Antrag auf Entwicklung von Freiflächensolaranlagen
14. Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Bauhof
15. Geförderte Kleinmaßnahmen der AktivRegion
16. Flächenbereitstellung für Großraumplakate für Wahlen
17. Erhebung und Genehmigung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2020
18. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
19. Erlass Haushaltssatzung 2022
20. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Nichtöffentlicher Teil

21. Bauanfragen und Bauanträge
22. Vertragsangelegenheiten
23. Grundstücksangelegenheiten
24. Auftragsvergaben
25. Auftragsvergaben
26. Antrag auf Zuschuss für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule an der Jes Kruse-Skolen in der Gemeinde Fleckeby für das Schuljahr 2021/ 2022

06-BA-36/2021

Öffentlicher Teil

27. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Rainer Röhl
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Kindertagesstättenverband
Nordschwansen**

Datum: 01.12.2021

Am **Donnerstag, 9. Dezember 2021**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Einwohnerfragezeit
5. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 23-VV-12/2021
8. Erlass Haushaltssatzung 2022 23-VV-11/2021

Nichtöffentlicher Teil

9. Vertragsangelegenheiten

Öffentlicher Teil

10. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dieter Olma
Verbandsvorsteher

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Güby

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby vom 23.11.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

Artikel 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 24.11.2021
Gemeinde Güby

gez. Peter Thordsen

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kosel

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kosel vom 25.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/ Hundehalterin).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Der erste Hund, für den die Steuer ermäßigt wird, gilt als erster Hund im Sinne von Abs. 1. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, beträgt die Steuer für jeden ermäßigten Hund die Hälfte der Steuer nach Absatz 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuersatz.

§ 5 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude bzw. mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- b. Hunden, die als Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und regelmäßig jagdlich verwendet werden oder
- d. Hunden, mit denen der Halter/die Halterin eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) abgelegt hat.

(2) Das Vorliegen mehrerer Ermäßigungstatbestände nach Abs.1 bezogen auf den einzelnen Hund führt zu keiner weiteren Ermäßigung.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern/ Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu erbringen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezeugener Hunde ist steuerfrei, solange sich diese im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate alt sind.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von
 - a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen, von im Privatforstdienst angestellten Personen, *von bestätigten Jagdaufsehern/Jagdaufseherinnen* in der für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 - c. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutzvieh verwendet werden und erforderlich sind;
 - d. Sanitäts -oder Rettungshunden, die von anerkannten Katastrophenschutz- bzw. Zivilschutzeinheiten bzw. -einrichtungen gehalten werden oder
 - e. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe
 - blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
 - tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
 - sonst hilfloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)dienen.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe e. kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
- b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen der §§ 6 Abs. 1b und c, 7 und 8 ordnungsgemäße Unterlagen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und
- e. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt, hat der Hundehalter/die Hundehalterin diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.
- (3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.
- (4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 26.11.2021
Gemeinde Kosel

gez. Hartmut Keinberger
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Kosel über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Ab-
wasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung - BGS)
in der Gemeinde Kosel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1-7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 23 der Satzung der Gemeinde Kosel über die Abwasserbeseitigung (AS), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kosel vom 25.11.2021 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 3,10 € je m³ Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 26.11.2021
Gemeinde Kosel

gez. Hartmut Keinberger
Bürgermeister